

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
2/1993/P

des SPD-Ortsvereins X., vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden T.,

Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

1. M
2. M²

Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 23.08.1993 in Bonn unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende und
Professor Dr. Claus Arndt, Stellvertretender Vorsitzender

beschlossen:

1. *Die Berufung der Antragsgegner wird zurückgewiesen.*
2. *Es wird festgestellt, daß die Antragsgegner nicht mehr Mitglieder der SPD sind.*

Gründe:

Die Antragsgegnerin zu 1. gehört der SPD mit Unterbrechungen seit 19xx an. Seit ihrem Zuzug nach X im Jahr x war sie dort zwei Jahre lang Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft xx und zeitweise Mitglied des Vorstandes des Antragstellers. 19xx ist sie zusammen mit dem Antragsgegner von dieser Funktion zurückgetreten. Seit der Kommunalwahl 19xx gehört sie dem Rat der Stadt X. an.

Der Antragsgegner ist der SPD 19xx beigetreten, war Gründer der Arbeitsgemeinschaft xx im Ortsverein R. und später Vorstandsmitglied dieses Ortsvereins. Vor etwa 20 Jahren ist er nach X. gezogen, hat dort ungefähr x Jahre dem Vorstand des Antragstellers angehört und ist seit einem Jahrzehnt Mitglied des Rates der Stadt X. Der Antragsgegner war Vorsitzender der x und gehörte sowohl dem Bezirks- und dem Landesvorstand der x als auch dem Bezirksvorstand des x an.

Seit 1991 kam es in steigendem Maße zu Streitigkeiten zwischen dem Vorstand des Antragstellers und den Antragsgegnern. Die Streitpunkte waren vielfältig und betrafen u.a. die Zahlung von Fraktionsbeiträgen, gegensätzliche Auffassungen über das Demokratieprinzip, die Einhaltung der Parteistatuten sowie die kommunale Haushalts- und Entwicklungspolitik.

Umfangreiche sehr intensiv und auch unter Beteiligung Dritter geführte Vermittlungsversuche zunächst des Vorstandes des Antragstellers, später der Vorsitzenden der Unterbezirks- und der Bezirksschiedskommission blieben erfolglos oder scheiterten alsbald wieder, weil die Antragsgegner sich nicht an getroffene Vereinbarungen hielten. Die Antragsgegner führten diesen Streit in bedeutendem Umfang auch in der allgemeinen Öffentlichkeit- insbesondere durch Leserbriefe, Rundschreiben und Presseerklärungen, durch die sich zahlreiche Mitglieder der SPD in ihrer Ehre und persönlichen Integrität erheblich verletzt fühlten.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Entscheidungen der vorinstanzlichen Schiedskommissionen und die Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratungen der Bundesschiedskommission waren.

Mit Schreiben vom 09.07.1993 teilte der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegner unter Niederlegung seines Mandats mit, erneute Schlichtungsgespräche vor Ort seien ergebnislos verlaufen. Die Antragsgegner hätten nunmehr eine eigene Fraktion im Rat der Stadt X. gebildet. Die Antragsgegner selbst haben dies der Bundesschiedskommission mit Schreiben vom 12.07.1993 bestätigt und mitgeteilt, daß sie durch Bildung einer eigenen Fraktion am 30.06.1993 aus der SPD-Fraktion ausgeschieden seien. Sie begründeten dies mit der Behauptung, weder beruhe der Arbeitsstil der X.-SPD-Ratsfraktion auf satzungsmäßigen Vorgaben noch entspreche er den Regeln der Demokratie.

Wegen des persönlichen und öffentlichen Verhaltens der Antragsgegner hat die Unterbezirksschiedskommission W. die Antragsgegner mit Entscheidung vom 10.03.1992 aus der SPD ausgeschlossen. Die als Berufungsinstanz gegen diese Entscheidung angerufene Bezirksschiedskommission N. hat das Rechtsmittel durch Entscheidung vom 24.02.1993 als

unbegründet zurückgewiesen. Wie sich aus den Gründen ergibt, handelt es sich bei der im Tenor verwendeten Formulierung, nach der die Berufung verworfen wird, also unzulässig sei, um eine irrtümliche Wortwahl (falsa demonstratio). Gegen die Entscheidung, die den Antragsgegnern über ihren damaligen Verfahrensbevollmächtigten am 06.05.1993 zugestellt wurde, richtet sich die am 10.05.1993 eingegangene und am 03.06.1993 begründete Berufung der Antragsgegner, die die Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen beantragen. Der Antragsteller beantragt das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Die zulässige, insbesondere rechtzeitig eingelegte und begründete (weitere) Berufung ist zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Die Antragsgegner haben sich allein schon durch ihren Austritt aus der X.-SPD-Ratsfraktion und die Bildung einer eigenen, von der SPD unabhängigen Fraktion in dieser kommunalen Vertretungskörperschaft eines schweren Verstoßes gegen die Parteiordnung (§ 35 Abs. 1 des Organisationsstatuts - OSt -) schuldig gemacht. Es muß sie daher jedenfalls grundsätzlich die schärfste Sanktion treffen, nämlich der Ausschluß nach § 35 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 OSt. Stellte schon das Verhalten der Antragsgegner in Partei und Öffentlichkeit vor ihrem Fraktionsaustritt- wie die Vorinstanzen zu Recht festgestellt haben- einen schweren Verstoß gegen die Parteiordnung dar, weil die Antragsgegner beharrlich und trotz aller mit besonderer Intensität betriebenen Vermittlungsversuche der unterschiedlichsten Beteiligten in der Öffentlichkeit das Bild einer in sich heillos zerstrittenen und demokratisch nicht zuverlässigen Partei erzeugt und so den Zielen der SPD unmittelbar entgegengearbeitet haben, so kann es keine politische Partei dulden, daß ihre Mitglieder in Vertretungskörperschaften eigene mit ihr politisch konkurrierende Fraktionen bilden. Dies gilt besonders dann, wenn die Betroffenen unter Hinweis auf ihre SPD-Zugehörigkeit in einer neu gegründeten Fraktion in Veröffentlichungen und Äußerungen gegenüber der Presse die SPD-Fraktion, die Partei und deren einzelne Mitglieder kritisieren und dadurch bewirken, daß Außenstehende nicht mehr erkennen können, welche Politik die SPD tatsächlich vor Ort vertritt. Dies kann nicht hingenommen werden und muß grundsätzlich dazu führen, daß die Betroffenen die SPD verlassen oder ausgeschlossen werden. Dies hat die Bundesschiedskommission in ständiger Rechtsprechung festgestellt (Vgl. Entscheidungen vom 05.03.1979, vom 04.06.1986 - 3/1986/P -, vom 11.06.1988 - 5/1988/P -, vom 31.05.1990 - 4/1990/P- und 23.09.1991 - 10/1991/P -). Entgegen der Auffassung der Antragsgegner in ihrem Schreiben vom 04.08.1993 legt die Bundesschiedskommission ihrer Entscheidung den gesamten Geschehensablauf bis zum Entscheidungszeitpunkt zugrunde.

Gleichwohl ist ein Parteiausschluß nicht automatisch und absolut die zwingende Folge eines Fraktionsaustritts. Vielmehr muß in jedem Einzelfall der Sachverhalt umfassend gewürdigt und abgewogen werden (Vgl. Entscheidungen vom 25.01.1990 - 12/1989/P - und 23.09.1991 - 10/1991/P -). Diesen Anforderungen wird die Entscheidung der Bezirksschiedskommission vor dem Fraktionsaustritt durchaus gerecht. Insoweit kann zunächst zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen in vollem Umfang auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, die sich die Bundesschiedskommission zu eigen macht. Dabei ist festzustellen, daß schon die Bezirksschiedskommission durchaus zur Kenntnis genommen und bei ihrer Entscheidung auch berücksichtigt hat, welche Ereignisse auslösendes Moment für die Entwicklung der Streitigkeiten innerhalb von Partei und Fraktion waren und letztlich zur Gründung der abgespaltenen Fraktion durch die Antragsgegner geführt haben. Wenn die Bezirksschiedskommission auch schon vor dem Fraktionsaustritt gleichwohl den Parteiausschluß für erforderlich erachtet und nicht zu einer milderer Ordnungsmaßnahme gegriffen hat, ist dies nicht zu beanstanden. Auch wenn man daher in besonderer Weise den Umstand berücksichtigt, daß die Antragsgegner schon seit langen Jahren Mitglieder der SPD waren und sich in der Vergangenheit in besonderer Weise für die Partei eingesetzt haben, kann eine andere Entscheidung nicht getroffen werden. Im übrigen müßte gerade von solchen langjährigen Mitgliedern die Fähigkeit und Bereitschaft erwartet werden können, bei ihren Entscheidungen über das eigene Vorgehen die Gesamtinteressen der Partei mit in die Abwägung einzubeziehen.

Nach allem verbleibt es bei der Entscheidung des Parteiausschlusses.

Dr. Diether Posser